

ren Gewicht auswirken. Daraus folgt, daß die dem Kraftwagen beim Zusammenstoß innewohnende lebendige Kraft mehr auf der Geschwindigkeit als auf dem Gewicht beruht und daß die Gewichtsunterschiede schon sehr groß sein müssen, wie etwa bei einem kleinen Personenwagen und einem schweren Lastzug, um die größere Wirkung einer höheren Geschwindigkeit auszugleichen. In allen anderen Fällen wird nicht, wie die Revision meint, der schwerere, sondern der schnellere Wagen infolge seines Beharrungsvermögens beim Zusammenstoß weiter fortgerissen, und nicht so sehr der leichtere, sondern der langsamere Wagen abgestoppt werden. Es ist deshalb möglich und zulässig, aus der Lage zweier Kraftwagen nach einem Zusammenstoß Rückschlüsse auf die vorher von ihnen eingehaltene Geschwindigkeit zu ziehen. Auch im vorliegenden Fall kann ein solcher Schluß nicht beanstandet werden. Denn da die Betriebsgefahr der beiden Wagen vom Berufungsgericht gleich hoch bewertet worden ist – was auch die Revision an sich nicht beanstandet –, so ist davon auszugehen, daß das Gewicht beider Kraftwagen ungefähr gleich hoch angenommen werden sollte. Das Gewicht des klägerischen Wagens, das nach den polizeilichen Feststellungen 965 kg betragen hat, ist dabei durch die Besetzung mit drei jüngeren weiblichen Personen allenfalls um etwa 1/4 erhöht worden, während sich die um 10 km/st größere Geschwindigkeit des Klägers nach dem Gesagten mit einem Vielfachen ausgewirkt hat. Das größere Beharrungsvermögen des klägerischen Wagens beruhte somit entgegen der Meinung der Revision ersichtlich auf seiner größeren Geschwindigkeit und nicht auf dem größeren Gewicht des Wagens.

Gerade im Hinblick auf diese erhöhte Wirkung der größeren Geschwindigkeit des Klägers war es auch gerechtfertigt, ihm den größeren Teil des entstandenen Schadens aufzuerlegen, da die herauf beruhende größere Wucht seines Wagens für den Umfang des Schadens von wesentlicher Bedeutung gewesen ist, während das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß auf Grund seiner unanfechtbaren Feststellungen die sonstigen, oben bereits erwähnten, bei beiden Wagen vorhandenen Umstände – fehlende Beleuchtung u. s. w. – gleich bewerten konnte.

Die Schadensverteilung war somit rechtlich nicht zu beanstanden und deshalb die Revision zurückzuweisen.

33. Der Ehemann ist durch Übernahme einer Verpflichtung gegenüber seiner Ehefrau, ein von ihr vor der Ehe geborenes Kind als von ihm erzeugt anzuerkennen, nicht daran gehindert, die Legitimation des Kindes durch ihn anzufechten, wenn er nicht der Erzeuger des Kindes ist.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Mai 1944 (VII 24/1944).

- I. Landgericht Wien.
- II. Oberlandesgericht Wien.

In Sachen des Gefreiten J. V., FPN L 18367, LGPA Wien, Klägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hugo Martinowitz in Graz, vor dem Reichsgericht: Rechtsanwalt Reinberger in Leipzig,

gegen

die minderjährige A. M. V. in Wien, gesetzlich vertreten durch ihren Kurator Rechtsanwalt Dr. Alfons Schöler in Wien, Beklagte, Prozeßbevollmächtigter vor dem Reichsgericht: Rechtsanwalt Justizrat Axhausen in Leipzig, wegen Abkennung der ehelichen Geburt (Streitwert: 2.000 RM) hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, nach der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Burmeister, Seibertz, Dr. Tenschert und Dr. Roppert auf die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 22. Dezember 1943 1 R 425/43-23, welches das Urteil des Landgerichts Wien vom 29. Oktober 1943 19 Cg 62/43-17 bestätigte, für Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben.

Die Beklagte hat die Gerichtskosten zu tragen und ist schuldig, dem Kläger die mit 73,32 RM bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung und die mit 100,45 RM bestimmten Kosten der Revisionsverhandlung binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge zu zahlen.

Gründe

Der Kläger hat am 3. Februar 1941 mit der Mutter der Beklagten die Ehe geschlossen und die von ihr vorher am 27. Januar 1941 geborene Beklagte als von ihm erzeugt anerkannt, obwohl er seine Ehefrau erst am 1. September 1940 kennen gelernt hatte, als sie schon im vierten Monat schwanger war. Mit der Klage ficht er die Legitimation der Beklagten nach Scheidung seiner Ehe an. Beide Vorinstanzen haben seinem Antrage entsprechend festgestellt, daß die Beklagte nicht als sein eheliches Kind gelte.

Die auf § 503 Nr. 2 und 4 ZPO gestützte Revision der Beklagten ist zulässig, da es sich um einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch handelt, sie ist aber nicht begründet.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe wird zwar unmittelbar durch die Eheschließung bewirkt, setzt aber voraus, daß das außerhalb der Ehe geborene Kind tatsächlich von dem Ehemann der Mutter erzeugt worden ist. Nach Eintragung in das Geburtenbuch gilt der Eingetragene bis zum Beweise des Gegenteils als der Vater. Daß die Legitimation und die Richtigkeit der Eintragung ohne Zeitbeschränkung angefochten werden kann, ist unbestritten. Wie der er-

kennende Senat bereits in der zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung vom 24. November 1943 – VII 111/43 – ausgesprochen hat, kann die Anfechtung nicht nur durch den Ehemann der Mutter, sondern auch durch das Kind und – allerdings mit Beschränkung der Wirkung auf die Prozeßbeteiligten – durch dritte Personen erfolgen, die an der Feststellung der wahren Sachlage interessiert sind. Auch der Staatsanwalt ist nach § 6 der VO über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80) im öffentlichen Interesse zur Erhebung der Anfechtungsklage befugt. Bei dem Gewicht, das hiernach auf die Richtigkeit der Eintragung zu legen ist, kann es dem Ehemann der Mutter nicht verwehrt sein, die Richtigkeit einer Erklärung anzufechten, durch die er den Personenstand des Kindes verfälscht hat, und dadurch den richtigen Personenstand des Kindes wiederherzustellen. Auch bei einem *in der Ehe* geborenen Kinde steht die Anerkennung durch den Vater, wenn sie unrichtig ist, der Anfechtung der Ehelichkeit durch ihn nicht entgegen; § 1598 BGB, der das Gegenteil bestimmte, ist durch § 6 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften u. s. w. vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) aufgehoben worden, ebenso § 159 a ABGB durch § 5 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80).

Ob die von dem Kläger der Mutter der Beklagten gegenüber übernommene Verpflichtung, das Kind der Wahrheit zuwider als von ihm erzeugt anzuerkennen, ihn dazu verpflichtet, auch nach Feststellung der Unrichtigkeit der Legitimation für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, braucht hier nicht entschieden zu werden, jedenfalls hindert ihn die übernommene Verpflichtung nicht daran, die Anfechtungsklage zu erheben. Die Vorinstanzen haben daher auf Grund der getroffenen Feststellungen mit Recht ausgesprochen, daß die Beklagte nicht als eheliches Kind des Klägers gilt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 41 und 50 ZPO.

34. Der Ersatzanspruch entfällt, wenn seine Geltendmachung mit Rücksicht auf den Grund der Lösung des Verlöbnisses dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde.

BGB § 1298 Abs. 3.

Gemeinsamer Zivilsenat. Beschl. v. 13. Mai 1944 (GSE 12/1944).

Die Beklagte war mit dem Kläger zu 2 verlobt. Dieser wurde bei den Kämpfen an der Ostfront schwer verwundet; er verlor ein Auge, ein Bein und einen Arm. Die Beklagte löste darauf das Verlöbnis. Die Kläger, der Vater des Verlobten und er selbst, verlangen von der Beklagten die Erstattung von Ge-